



# Urheberrecht

**Geschützte Inhalte** **Jede Person, die schöpferisch etwas erschafft, ist Urheberin bzw. Urheber** (z. B. Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker, Texterinnen und Texter oder Autorinnen und Autoren; § 7 ff UrhG). Das Urheberrecht schützt Urheberinnen und Urheber in ihren geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werks (§ 11 UrhG). Ein Werk erfordert eine schöpferische Gestaltung, daher sind bloße Ideen oder Theorien, die noch nicht in eine gewisse Struktur oder auf Papier gebracht wurden, keine geschützten Werke im Sinne des Urheberrechts. Das betrifft auch Fotos aus Automaten oder reine Informationen. Ihnen fehlt die nötige Schöpfungshöhe. Im Urheberrechtsgesetz sind insbesondere das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG), das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG), das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG) und das Vergütungsrecht (§§ 11, 32 UrhG) geregelt.

**Nutzung** **Urheberinnen und Urheber dürfen entscheiden, was mit ihren Werken passiert.** Sie verfügen über die Ausschließlichkeitsrechte an ihren kreativen Leistungen (§ 15 UrhG). Das Urheberrechtsgesetz legt auch fest, was Nutzerinnen und Nutzer mit einem Werk machen dürfen, ohne die Urheberinnen und Urheber zu fragen, (Zitat § 51 UrhG, Privatkopie § 53 UrhG). Für Nutzungshandlungen, die nicht im Gesetz explizit erlaubt sind, braucht man die Erlaubnis der Urheberinnen und Urheber oder Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber. Nahezu alles, was man im Internet findet – wie Texte, Musik, Fotos, Stadtpläne, Logos – ist urheberrechtlich geschützt. Wer ohne Erlaubnis Werke anderer ins Netz stellt, also öffentlich zugänglich macht, begeht eine Urheberrechtsverletzung und muss mit einer kostenpflichtigen Abmahnung (§ 97a UrhG; Unterlassungspflicht, Schadensersatz (§ 97 UrhG)) rechnen.

**Schranken des Urheberrechts** **Das Urheberrechtsgesetz erlaubt die Verwendung** – ohne ausdrückliche Erlaubnis der Urheberinnen und Urheber – im Rahmen der Schranken der Privatkopie (§ 53 UrhG) und des Zitats (§ 51 UrhG). Das Zitat ermöglicht, Teile aus geschützten Werken in eigenen Werken zu verwenden, wenn die strengen Zitatregeln beachtet werden, andernfalls handelt es sich um ein unzulässiges Plagiat. Ein Plagiat liegt bei einer unbefugten Verwertung eines Werks unter Anmaßung der Autorenschaft vor.

## Privatkopie

**Ohne Zustimmung der Urheberinnen und Urheber** ist eine Privatkopie (§ 53 UrhG) zulässig. Musik oder Filme als Audio- oder Videoformate, z. B. in Form von MP3s, CDs oder DVDs, darf man für den privaten Gebrauch kopieren, um sie beispielsweise im Freundeskreis zu verschenken oder auch als Kopie fürs Auto zu nutzen – es sei denn, sie sind kopiergeschützt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sind bis zu sieben Kopien für enge Freundinnen und Freunde und die Familie zulässig. Die Privatkopie darf aber nur durch natürliche Personen, also nicht durch Firmen, erfolgen und nur zum privaten Gebrauch verwendet werden, also nicht zumindest auch beruflichen Zwecken dienen. Für die Erstellung einer zulässigen Privatkopie darf kein Kopierschutz umgangen werden. Computerprogramme und digitale Spiele dürfen nicht kopiert werden. Eine Ausnahme kann bei der Erstellung einer Sicherungskopie bestehen. Teilweise ergeben sich auch Nutzungs- und Kopierverbote aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. E-Books), die beachtet werden müssen. Eine Privatkopie darf nicht auf einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage beruhen.

## Zitat

**Eine weitere Ausnahme vom Urheberrecht ist das Zitat (§ 53 UrhG).** Das Zitat ermöglicht, dass andere Personen das Gesagte oder Geschriebene überprüfen und die eigene von der fremden Leistung unterscheiden können. Es gibt zwei Arten von Zitaten. Beim wörtlichen oder direkten Zitat wird der fremde Text (mit Anführungszeichen) direkt übernommen. Das indirekte Zitat fasst den fremden Inhalt mit eigenen Worten zusammen. Ein Zitat im Sinne des Urheberrechts hat strenge Voraussetzungen zu erfüllen. Es hat strengere Regeln als dem Zitat umgangssprachlich zugesagt werden. Das Zitat muss einem Zitatzweck dienen sowie der Inhalt und der Sinn des zitierten Werkes dürfen nicht verändert werden. Es darf auch nur so viel zitiert werden wie nötig. Die Quelle, an welcher Stelle das fremde Werk zu finden ist, und der Name der Urheberin oder des Urhebers müssen kenntlich gemacht werden. Für ein zulässiges Zitat muss man sich zudem mit dem fremden Werk im eigenen Werk erörternd auseinandersetzen (Zitatzweck). Die reine Verschönerung des eigenen Werkes reicht für ein zulässiges Zitat nicht aus. Wenn man das benutzte Werk nicht wiedererkennt, kann eine Verwendung als „freie Benutzung“ ohne Erlaubnis zulässig sein. Ein Plagiat wäre es, wenn man den Namen der Urheberin bzw. des Urhebers nicht nennt und den Eindruck erweckt, dass man selbst Urheberin oder Urheber sei.

## Unklare Rechtslage

**Streaming ist strittig.** Streaming ist eine Form der kontinuierlichen Datenübertragung, bei der Video- und Audiodaten sukzessive heruntergeladen und gleichzeitig noch beim Anschauen wieder gelöscht werden. Die Dateien werden somit üblicherweise nicht bleibend auf der Festplatte gespeichert, sondern es wird lediglich temporär für die Dauer des Abspielens eine flüchtige Kopie im Arbeitsspeicher erstellt. Diese vorübergehende Vervielfältigung fällt unter eine Ausnahmeregelung des Urheberrechts und ist daher nach der derzeitigen Rechtslage zulässig (§ 44a UrhG). Sind Inhalte offensichtlich rechtswidrig, ist Streaming nicht erlaubt. Eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage ist z. B. anzunehmen, wenn ein gerade erst im Kino angelaufener Film als Streaming-Angebot zur Verfügung steht. Ist der Inhalt nicht offensichtlich rechtswidrig, gehen die juristischen Auffassungen über Streaming auseinander.

Im Zweifel also lieber nicht streamen, sondern ins Kino gehen oder legale Plattformen wie z. B. Amazon Prime, Netflix oder Spotify nutzen. Eine rechtswidrige Nutzung von Musik oder Filmen bleibt rechtswidrig, auch wenn sie im sogenannten „Darknet“ passiert und dort schwerer nachzuweisen ist.

## Nutzung von Cloud-Diensten

**Filehoster sind Anbieter von Onlinespeichern, die erlauben, große Datenmengen online zu speichern und zu verbreiten.** Hier werden die Daten auf den Server eines Diensteanbieters hochgeladen, z. B. Dateien, die für den Versand per E-Mail einen zu großen Datenumfang haben. Die Nutzung erfolgt direkt über den Internetbrowser: Es müssen keine Programme installiert werden und eine Anmeldung ist auch nicht nötig. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten eine Internetadresse (URL), unter der die Daten zur Verfügung steht und können dies URL an andere weitergeben. Wird kein Kopierschutz umgangen, keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage genutzt und die URL nur an bis zu sieben enge Freundinnen oder Freunde geschickt, fällt auch diese Nutzung unter die Privatkopie (§ 53 UrhG). Die hochgeladenen Dateien müssen aber für alle anderen Nutzerinnen und Nutzer unzugänglich bleiben. Sobald man die Inhalte mit einer Vielzahl von Nutzerinnen und Nutzern teilt, liegt ein Urheberrechtsverstoß vor, soweit man nicht die Urheber- und Nutzungsrechte innehat. Die Einstellung fremder Inhalte bei Cloud-Diensten wie z. B. Dropbox oder Wuala zur privaten – nicht-öffentlichen – und nicht-kommerziellen Nutzung ist aus urheberrechtlicher Sicht grundsätzlich erlaubt, soweit die Ausgangsquelle nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Im digitalen Bereich ist die Abgrenzung zum privaten Bereich schwierig. Es muss eine persönliche Beziehung zu den Personen bestehen. In jedem Fall wird dies bei sieben Freundinnen und Freunden und Familienmitgliedern zu bejahen sein.<sup>[1]</sup> Bei der Auswahl von Cloud-Diensten sollten Nutzerinnen und Nutzer prüfen, welche Funktionen angeboten werden, um Dateien im privaten Rahmen zu teilen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte die Nutzung von Cloud-Diensten v. a. bei der Speicherung sensibler Daten gut überlegt sein.

## Musik und Urheberrecht

**Grundsätzlich darf man nur ins Netz stellen,** also hochladen/uploaden, was ausschließlich von einem selbst ist oder woran man alle Rechte hat. Bei musikalischen Werken bedeutet das:

- Konzerte dürfen nie mitgeschnitten werden. Cover-Versionen dürfen nur mit Einwilligung der Komponistin bzw. des Komponisten oder 70 Jahre nach deren Tod erstellt werden (§ 53 UrhG). Denn Urheberrechte erlöschen in der Regel 70 Jahre nach dem Tod der Urheberinnen und Urheber. Das Werk wird dann gemeinfrei und kann genutzt werden, da es keinem Urheberrechtsschutz mehr unterliegt (§ 68 UrhG).
- Bearbeitungen wie Remixe und Mashups sind ausschließlich bei Verwendung im privaten Bereich legal. Sobald sie ins Netz gestellt werden, muss man die entsprechenden Urheberrechte beachten und die Genehmigung für die Verwendung – regelmäßig gegen Entgelt – einholen.

## GEMA

**Es wäre zu aufwendig**, wenn alle Sängerinnen und Sänger von allen Nutzerinnen und Nutzern ihrer Songs selbst die Vergütung für das Hören und Kopieren ihrer Songs und Alben abrechnen müssten. Sie kämen nicht mehr dazu, Musik zu machen, sondern wären nur noch mit dem Schreiben von Rechnungen und Mahnungen oder dem Kontrollieren der Zahlungseingänge beschäftigt. Aus diesem Grund schlossen sich Komponistinnen und Komponisten, Textdichterinnen und -dichter und Musikverleger in der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zusammen. Die GEMA nimmt als Verwertungsgesellschaft (nach dem Urheberwahrnehmungsgesetz – UrhWG) treuhänderisch für ihre Mitglieder deren Urheberrechte wahr und stellt diese (Nutzungs-, Veröffentlichungs- und Vervielfältigungs-)Rechte Musiknutzenden gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung. Die Vergütungen schüttet die GEMA anschließend an ihre Mitglieder aus.

## Musikvideos

**Das Verlinken auf** und das Einbinden/Einbetten (Framing) von Musikvideos, z. B. von YouTube, in einem Social-Media-Profil ist urheberrechtlich zulässig, wenn hierdurch kein neues Publikum erschlossen wird und man keine Kenntnis von einem Urheberrechtsverstoß besitzt. Eine Kenntnis über einen Verstoß vermutet die Rechtsprechung bei Anbietern von Websites mit Gewinnerzielungsabsicht. Diese Anbieter trifft künftig eine Nachforschungspflicht. Private Website-Betreiber können auf Websites verlinken, wenn kein neues Publikum geschaffen wird und nicht auf jugendschutzrelevante, offensichtlich rechtswidrige oder strafbare Inhalte verlinkt wird. Aber das Verlinken und Einbinden von eindeutig urheberrechtsverletzendem (offensichtlich rechtswidrigem), jugendschutzrelevantem oder strafbarem (z. B. volksverhetzendem) Material kann eine Haftung nach sich ziehen. Das Einbinden/Einbetten wird regelmäßig dem Verlinken gleichgestellt. Denn das Einbinden/Einbetten stellt – technisch gesehen – keine Kopie dar, sondern der Inhalt wird nur auf der eigenen Seite angezeigt, während er auf der Originalseite verbleibt. Bevor man verlinkt oder einbindet/einbettet, sollte man die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Musik- und Video-Plattformen überprüfen, da sie häufig diese Nutzung ausschließen.

## Quellenangaben

---

[1] Pachali, David (2015): Rechtsfragen im Netz: Themenreihe von iRights. info + klicksafe. E-Books, Filme und Software: Was darf man mit Dateien aus Onlineshops machen?  
Internet: [www.irights.info/artikel/was-darf-man-mit-dateien-aus-online-shops-machen/7151](http://www.irights.info/artikel/was-darf-man-mit-dateien-aus-online-shops-machen/7151) [Stand: 04.10.2022]

Der Text ist Bestandteil der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Musik ohne Grenzen? Grundlagen des Urheberrechts kennen und anwenden“ des Medienführerscheins Bayern für die 5., 6. und 7. Jahrgangsstufe. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: [www.medienfuehrerschein.bayern](http://www.medienfuehrerschein.bayern). Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.